

TOP 54d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

COM(2016) 822 final

Drucksache: 45/17 und zu 45/17

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, EU-weite Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderungen bestehender Regelungen festzulegen. Er ist Teil des Dienstleistungspakets der Kommission und zielt auf die Einführung einer Ex-ante-Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der nationalen Regulierung von reglementierten Berufen ab. Im Ergebnis der Analyse und der Begründung zur Notwendigkeit einer Reglementierungsmaßnahme sollen unverhältnismäßige Qualifikationsanforderungen und andere Regulierungen, die das Funktionieren des Binnenmarkts und Grundfreiheiten wie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigen, vermieden werden.

Dabei soll der bisher uneinheitlichen Prüfung der Regulierungen seitens der Mitgliedstaaten ein harmonisierter unionsweiter Prüfmechanismus entgegengesetzt werden, der eine Bewertung der nationalen Reglementierungen vor Erlass oder Änderung durch die Mitgliedstaaten erfordert. Hierfür sollen im vorliegenden Vorschlag Kriterien festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen haben, wenn diese Verhältnismäßigkeitsbewertungen der unter die Berufsqualifikationsrichtlinie fallenden nationalen Rechtsvorschriften vornehmen.

Die Prüfung soll bei der Neueinführung oder Änderung der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zum Tragen kommen. Dabei soll die Rechtsprechung des EuGH zur Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen in die Bewertung mit einbezogen werden. Zwar soll es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, über Inhalt und Art der Regulierung zu entscheiden; Voraussetzung hierfür soll allerdings die Zugrundelegung einer evidenzbasierten, transparenten und objektiven Prüfung sein.

So sollen bei der Durchführung einer Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Mitgliedstaaten qualitative und möglichst auch quantitative Belege vorgebracht werden. Hierzu hält der Kommissionsvorschlag fest, dass die Beweislast für die Verhältnismäßigkeit und die Rechtfertigung bei den Mitgliedstaaten liege. Als Rechtfertigungsgrundlage können Ziele des Allgemeininteresses wie zum Beispiel Gründe der öffentlichen Ordnung sowie Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher herangezogen werden.

Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Reglementierungen berücksichtigen sollen, umfassen beispielsweise die Eignung der Vorschrift hinsichtlich ihrer Angemessenheit bei der Erreichung des angestrebten Ziels, den Zusammenhang zwischen Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme.

Darüber hinaus sollen Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, vor der Einführung neuer Maßnahmen betroffene Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, Dienstleistungsempfänger oder Verbände zu unterrichten, um ihnen das Vorbringen einer Stellungnahme zu ermöglichen. Ferner wird ein Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten zum Beispiel zu Erfahrungen bei der Reformierung von Berufen vorgeschlagen.

Die Kommission will bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre über die Durchführung und die Wirksamkeit der Richtlinie berichten.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 45/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 45/2/17** ersichtlich.